

Jahrgangsfahrten mit pädagogischer Zielsetzung

Eine Handreichung zur Erstellung eines schulindividuellen Fahrtenprogramms unter Berücksichtigung der neuen NRW-Richtlinien für Schulfahrten

Im Mai 2013 hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung in NRW neue „Richtlinien für Schulfahrten“ veröffentlicht. Ein Kernpunkt in den neuen Richtlinien ist ein Fahrtenprogramm für alle Schulfahrten innerhalb eines Schuljahres. Ein solches Programm hilft, die Schulfahrten zu systematisieren und einheitlich zu gestalten.

Das Fahrtenprogramm kann als Teil des Schulprogramms gesehen werden.

Es unterstützt und schärft somit das schuleigene Profil und ist damit auch ein Element zur Qualitätssicherung.

Das DJH Rheinland und seine qualifizierten Programmanbieter haben langjährige Erfahrung in der pädagogischen Ausgestaltung und Durchführung von Klassen- und vor allem auch Jahrgangsfahrten. Mit dieser Handreichung wollen wir Sie bei der Erstellung eines Fahrtenprogramms für Ihre Schule unterstützen.

1. Rechtliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage für die Erstellung eines Fahrtenprogramms für alle Schulen in NRW sind die „Richtlinien für Schulfahrten“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013.

Die entscheidenden Neuerungen der Richtlinien sind folgende:

Richtlinien NRW (1. Allgemeines)

„Schulfahrten dienen ausschließlich Bildungs- & Erziehungszwecken und müssen einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben, aus dem Schulprogramm erwachsen und im Unterricht vor- und nachbereitet werden.“

Richtlinien NRW (2.2)

„Die Schulkonferenz legt (...) ein Fahrtenprogramm für das jeweilige Schuljahr fest, durch das die Anzahl, die Dauer sowie die Kostenobergrenze bestimmt werden.“

„Schulfahrten dürfen nur unter Beachtung des der Schule zur Verfügung stehenden Reisekostenbudgets vorgesehen werden.“

„In das Fahrtenprogramm sind vorrangig Schulfahrten mit Schülerinnen und Schülern einer Klassen- bzw. Jahrgangsstufe aufzunehmen.“

Richtlinien NRW (4.2)

„Auf behinderte Schülerinnen und Schüler ist bei der Gestaltung Rücksicht zu nehmen, damit auch für sie die Teilnahme möglich und zumutbar ist.“

Um nicht jedes Jahr aufs Neue planen zu müssen, lohnt es sich, einmal ein Konzept für die Fahrten aller Jahrgangsstufen zu entwickeln.

2. Vorgehen – Einbeziehung aller Akteure

Um ein Fahrtenprogramm zu erstellen, das einerseits die pädagogischen Zielsetzungen in der Schule unterstützt, die Planung und Organisation der Klassenfahrten erleichtert und andererseits genügend Spielraum für individuelle Anforderungen lässt, sollte genügend Zeit für die Erstellung eingeplant werden!

Idealer Weise wird eine kleine Arbeitsgruppe gebildet, deren Aufgabe es ist, einen ersten Entwurf zu entwickeln, Rück-

sprache mit den verschiedenen Beteiligten zu halten und dann das Fahrtenprogramm in der Schulkonferenz zur Abstimmung zu bringen.

Damit die Abstimmung auf der Schulkonferenz selbst zügig von statten gehen kann, empfiehlt es sich, die Beteiligten bereits vorher in die Diskussion einzubeziehen. Nach Möglichkeit sollten neben dem Kollegium auch der Förderverein und der Elternbeirat sowie die Schülervertretung einbezogen werden.

3. Formale Aspekte des Fahrtenprogramms:

Zeitraum und Dauer

Das Fahrtenprogramm sollte festlegen, in welchen Stufen eine Klassenfahrt durchgeführt wird. Z.B. findet im Muster-Gymnasium in der Stufe 5, 8 und 10 eine Klassenfahrt statt, in der Beispiel-Realschule in den Jahrgangsstufen 5 und 9. Es ist auch ein beliebtes Vorgehen, bereits im Fahrtenprogramm einen Zeitraum festzulegen, zu welchem alle Klassenfahrten i.d.R. durchgeführt werden soll, um Ausfall von Unterricht und Vertretungsbedarf zu minimieren.

Hier lohnt sich ein Blick in die Schulreisekataloge des DJH Rheinlands, um einen Zeitraum in der Nebensaison zu wählen! Dann sind die Jugendherbergen nicht so stark gebucht; Sie haben mehr Platz für Ihre Klasse und erhalten zudem noch günstigere Preise.

Auch die Dauer in der jeweiligen Stufe kann bereits hier festgelegt werden, das erleichtert die Organisation. Z. B.: in der 5. Klasse drei bis fünf Tage; in der 7./8. Klasse fünf Tage und in der 10. Klasse: fünf bis zehn Tage.

Kosten

Ein wichtiger Punkt ist die Kostenobergrenze der Klassenfahrten: „Die Kostenobergrenze ist möglichst niedrig zu halten.“

„Schulfahrten dürfen nur unter Beachtung des der Schule zur Verfügung stehenden Reisekostenbudgets vorgesehen werden.“ (Richtlinie NRW 2.2)

Dieses wird jährlich neu zugeteilt. Es ist natürlich auch im Interesse vieler Eltern, die Kosten so gering wie möglich zu

halten. Gerade hier kann es sich lohnen, ein Ziel in der Nähe zu wählen, um hohe Kosten durch weite Anreisen zu vermeiden. Ggf. können sogar die Schülertickets des Nahverkehrs genutzt werden.

Jahrgangsfahrt

Durch die neuen Bestimmungen wird aus der Klassenfahrt eine Jahrgangsfahrt.

„In das Fahrtenprogramm sind vorrangig Schulfahrten mit allen Schülerinnen und Schülern einer Klassen- bzw. Jahrgangsstufe aufzunehmen.“ (Richtlinie NRW 2.2)

Das kann z.B. so aussehen, dass alle 5. Klassen parallel in eine Jugendherberge fahren und diese exklusiv buchen. Die Klassen führen dann aber jeweils ein klassen-individuelles Programm durch, da es inhaltlich z.B. um die Stärkung der Klassengemeinschaft geht. Das DJH-Rheinland hat langjährige Erfahrung in der Durchführung von Jahrgangsfahrten und hält verschiedene Angebote bereit, z.B. „Jugendherbergen exklusiv“ oder „KlasseKlasse – Besser lernen im Team“. **Unser Service-Center berät Sie gern dazu.**

4. Inhaltliche Aspekte des Fahrtenprogramms:

Ein gutes Fahrtenprogramm hat das Potential, viel zur Qualitätssicherung beizutragen und die pädagogischen Zielsetzungen des Schulprogramms zu unterstützen. Damit das gelingt, ist es wichtig, dass die außerschulische Aktivität mit dem Schulalltag verknüpft wird. Schulfahrten müssen mit den pädagogischen Zielen des Schulalltags verknüpft werden *„und im Unterricht vor- und nachbereitet werden.“ (Richtlinie NRW 1.)*

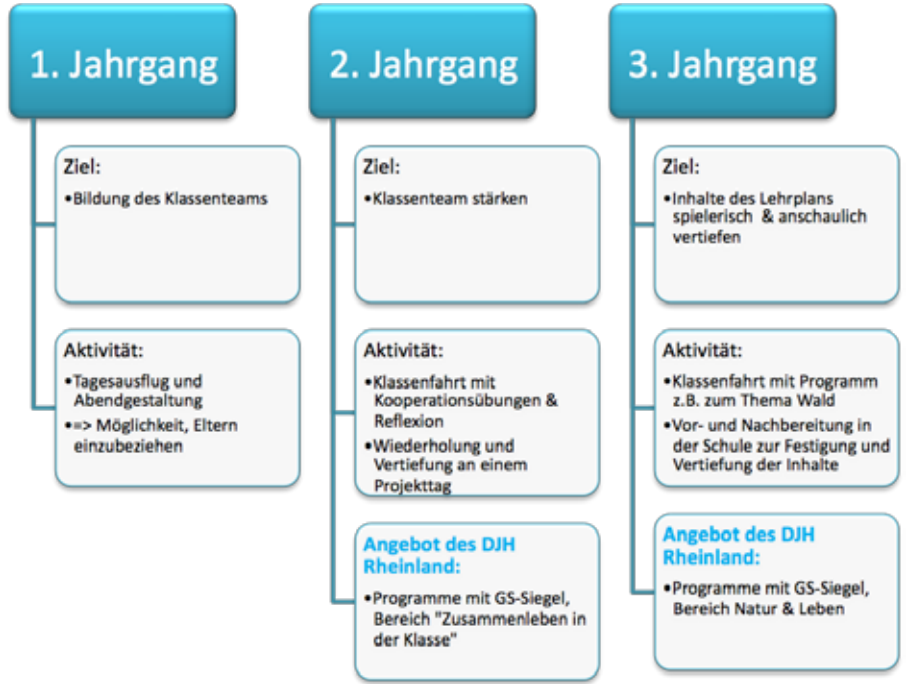
Da jede Schule je nach Schulform und Schulprofil unterschiedliche Schwerpunkte hat, kann es kein allgemeines Konzept für ein Fahrtenprogramm geben. Die folgenden drei Beispiele sollen eine Idee vermitteln, wie ein Fahrtenprogramm inhaltlich ausgestaltet sein könnte.

Die Schulexperten des DJH-Rheinlands unterstützen Sie bei Bedarf persönlich bei der Erstellung Ihres individuellen Fahrtenkonzepts.

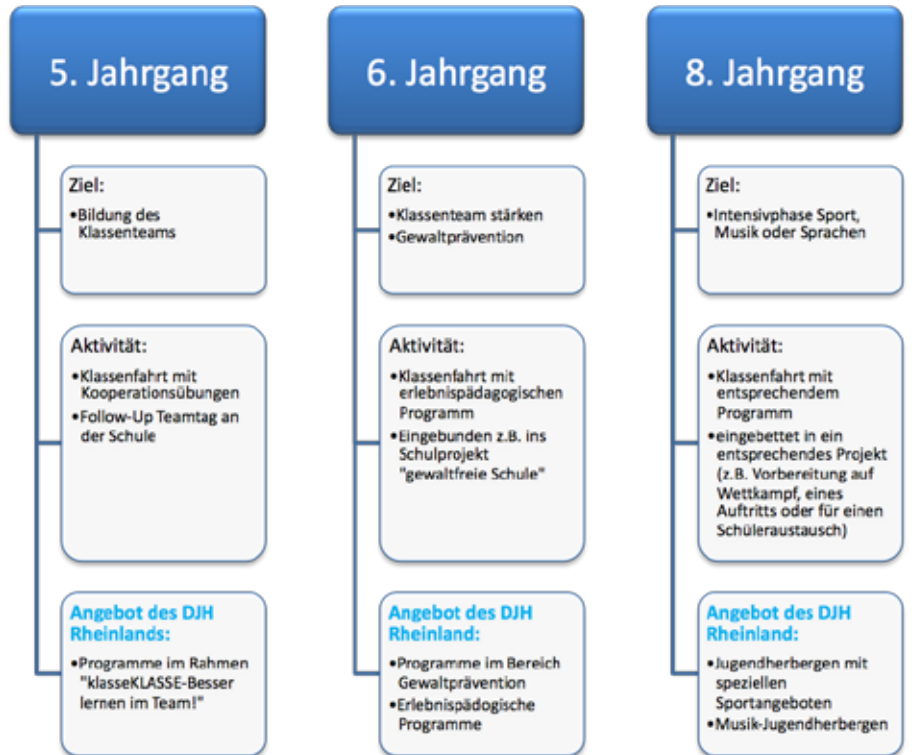
Beispiel Grundschule

Die Programme mit dem Siegel „GS-Lehrplan unterstützend“ sind auf den Grundschullehrplan abgestimmt und unterstützen spielerisch den Erwerb der jeweiligen Kompetenzen. Durch das dazugehörige Vor- und Nachbereitungsmaterial kann die Verknüpfung mit dem Schulalltag leicht hergestellt werden.

Mehr Informationen hierzu finden Sie unter http://rheinland.jugendherberge.de/Klassenfahrten/Klassenfahrten_fuer_Grundschulen



Beispiel Realschule oder Sekundarschule mit z. B. Sport- oder Musikprofil



Beispiel Gymnasium oder Gesamtschule mit Oberstufe

„klasseKLASSE – Besser lernen im Team!“ ist mit verschiedenen Projektbausteinen im Besonderen darauf ausgerichtet, die systematische Gestaltung der Schuleingangsphase und die erfolgreiche Bildung des Klassenteams zu unterstützen.

=> Mehr Informationen hierzu finden Sie unter http://www.zukunftsschulen-nrw.de/cms/front_content.php?idcat=349

Programme, die mit dem Siegel „Soziales Lernen intensiv“ zertifiziert sind, zeichnen besonders durchdachte Klassenfahrtenprogramme aus, die das Soziale Lernen optimal unterstützen und die Verknüpfung mit dem schulischen Lernen ermöglichen. Es beinhaltet verschiedene Qualitätsstandards, die eigens in einer Studie zusammen mit Schulen entwickelt wurden.

=> Mehr Informationen hierzu finden Sie unter http://rheinland.jugendherberge.de/DE/Klassenfahrten/Soziales_Lernen

Einige Jugendherbergen bieten Programme im Bereich Berufs- oder „Zukunfts“-orientierung an – als Komplettprogramm oder auch als Programmbaustein. Zwei unserer Programmpartner sind nach AZAV zertifiziert. Für Berufsorientierungsprogramme, die von diesen Partnern betreut werden, ist eine finanzielle Unterstützung durch die örtliche Agentur für Arbeit möglich.

Im DJH Rheinland gibt es viele Jugendherbergen die spezielle Profile haben, die sie zu besonderen Lernorten machen. Umwelt|Jugendherbergen sind z.B. Lern- und Erfahrungsorte, von deren Lernumfeld und Programmen ökologische und soziale Lernimpulse ausgehen. Sie haben eine nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen zum Ziel.

Auch im Bereich Sport gibt es ein umfangreiches Angebot – von Klettern, Kanufahren, Segeln, Wasserski über moderne



Teamsportarten bis zum Skifahren. Die Programmanbieter der Jugendherbergen im Rheinland sind durch eine Selbstverpflichtung an die Erfüllung von sportfachlichen und rechtlichen Basisqualifikationen für Klassenfahrten und Freizeitprogramme gebunden. Dadurch können die Jugendherbergen die in den Richtlinien geforderten Sicherheitsvorkehrungen gewährleisten. (Richtlinien NRW (6.3))

Selbst auf die speziellen Anforderungen von z.B. Musikgruppen sind die Jugendherbergen im Rheinland vorbereitet. Egal ob es sich um verschiedene Probenräume für Einzel- und Registerproben oder einen großen Saal für die Generalprobe handelt.

=> Mehr Informationen hierzu finden Sie unter <http://rheinland.jugendherberge.de/Gruppen/Musikgruppen>

5. Organisatorische Aspekte

Auch wenn ein Fahrtenprogramm eine Orientierung gibt, ist die Organisation einer Klassenfahrt und insbesondere einer Jahrgangsfahrt mit Aufwand verbunden. Es ist hilfreich, wenn ein „Fahrtenkoordinator“ an der Schule bestimmt wird, der für alle Kolleginnen und Kollegen der richtige Ansprechpartner für Fragen rund um Schulfahrten ist.



DJH-Service-Center Rheinland

Unser Service-Center hilft Ihnen bei allen Fragen bezüglich geeigneter Jugendherbergen, pädagogisch betreuter Programme, freier Plätze und finanzieller Unterstützung bei Berufsorientierungsprogrammen.

Wir beraten Sie gern.

Telefon: 0211 30 26 30 26

E-Mail: service@djh-rheinland.de

Oder informieren Sie sich online unter www.jh-klassenfahrt.de

Impressum

Deutsches Jugendherbergswerk
Landesverband Rheinland e. V.
Düsseldorfer Straße 1a · 40545 Düsseldorf
Telefon: 0211 577030 · Telefax: 0211 579735
E-Mail: landesverband@djh-rheinland.de
Internet: www.djh-rheinland.de

Richtlinien für Schulfahrten

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 19.3.1997
(GABl. NW. I S. 101)*

1. Allgemeines

Schulwanderungen und Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und internationale Begegnungen – im Folgenden Schulfahrten – sind Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen. Sie dienen ausschließlich Bildungs- und Erziehungszwecken und müssen einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben, aus dem Schulprogramm erwachsen und im Unterricht vor- und nachbereitet werden.

2. Planung und Vorbereitung

- 2.1 Die Schulen entscheiden über die Durchführung von Schulfahrten im Rahmen der der Schule für die Erstattung der Reisekosten der Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Mittel (Landesmittel zuzüglich Drittmittel) in eigener Verantwortung.
- 2.2 Die Schulkonferenz legt gemäß § 65 Absatz 2 Nummer 6 Schulgesetz NRW (SchulG – BASS 1 – 1) ein Fahrtenprogramm für das jeweilige Schuljahr fest, durch das die Anzahl, die Dauer sowie die Kostenobergrenze bestimmt werden. Schulfahrten dürfen nur unter Beachtung des der Schule zur Verfügung stehenden Reisekostenbudgets vorgesehen werden. In das Fahrtenprogramm sind vorrangig Schulfahrten mit allen Schülerinnen und Schülern einer Klassen- bzw. Jahrgangsstufe aufzunehmen. Der Schulpflegschaft, dem Schülerrat und der Lehrerkonferenz ist Gelegenheit zur vorbereitenden Beratung zu geben. Die Kostenobergrenze für Schulfahrten ist möglichst niedrig zu halten, damit alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen können und Familien finanziell nicht unzumutbar belastet werden. Der finanzielle Aufwand darf kein Grund dafür sein, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht teilnehmen kann.
- 2.3 Bei einer Dauer von mehr als zwei Wochen muss der darüber hinausgehende Teil der Schulfahrt in die Ferien gelegt werden. Für Schülerinnen und Schüler der Berufsschule (Teilzeitform und Blockunterricht) dürfen im Schuljahr bis zu zwei Unterrichtstage in Anspruch genommen werden.
- 2.4 Die Klassenpflegschaft bzw. die Jahrgangstufenpflegschaft entscheidet über Ziel, Programm und Dauer auf der Grundlage eines Vorschlags der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers bzw. der Kursleiterin oder des Kursleiters unter Beachtung des Fahrtenprogramms. Bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, ist die Entscheidung in geheimer Abstimmung zu treffen.
- 2.5 Den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern ist durch eine frühzeitige Planung Gelegenheit zu geben, die voraussichtlich entstehenden Kosten anzuspüren.
- 2.6 Gegenstand von Schulfahrten können auch Veranstaltungen zu einzelnen Unterrichtsbereichen – z. B. religiöse Freizeiten, Seminare zur Sucht- und Drogenvorbeugung, Scholorchesterfreizeiten, Veranstaltungen zur Berufsorientierung, Schullandheimaufenthalte mit sportlichem Schwerpunkt – sein.

3. Genehmigung

- 3.1 Die Genehmigung der Schulfahrten als Schulveranstaltung erteilt die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund eines rechtzeitig vor Beginn zu stellenden Antrags. Es ist dabei insbesondere zu prüfen, ob die Veranstaltung dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule gerecht wird, ob das von der Schulkonferenz vorgegebene Fahrtenprogramm beachtet wird und ob die Finanzierung gesichert ist.
- 3.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter genehmigt für die teilnehmenden Lehrerinnen und Lehrer die Dienstreise oder den Dienstgang. Dies gilt gleichfalls für die Teilnahme weiterer Begleitpersonen. Für die Schulleiterin oder den Schulleiter selbst erteilt die Schulaufsichtsbehörde die Dienstreisegenehmigung.
- 3.3 Soweit nicht gewährleistet ist, dass Reisekostenmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, darf die Dienstreise nicht genehmigt werden.
- 3.4 Für den Antrag auf Genehmigung als Schulveranstaltung und die Dienstreisegenehmigung bzw. die Beauftragung weiterer Begleitpersonen ist das Formblatt „Antrag auf Genehmigung von Schulfahrten“ zu benutzen.

4. Teilnahmepflichten

- 4.1 Die Teilnahme an nach dem Fahrtenprogramm festgelegten Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer. Die Leitung obliegt in der Regel der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer bzw. der Kursleiterin oder dem Kursleiter, soweit nicht wegen des besonderen Charakters der Veranstaltung die Leitung einer anderen Lehrerin oder einem anderen Lehrer übertragen wird. Für die Teilnahme teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer gilt § 17 Abs. 2 Satz 3 ADO (BASS 21 – 02 Nr. 4). Bei der Genehmigung der Dienstreise hat die Schulleiterin oder der Schulleiter darauf zu achten, dass teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer im Verhältnis zur Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nur in entsprechend größeren Zeitabständen an mehrtägigen Veranstaltungen teilnehmen. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist, ist für einen innerschulischen Ausgleich insbesondere bei den außerunterrichtlichen Aufgaben zu sorgen. Art, Umfang

und Zeitpunkt für einen innerschulischen Ausgleich sind bereits bei der Genehmigung der Dienstreise festzulegen. Der innerschulische Ausgleich ist bis zum Ende des auf die Schulfahrt folgenden Schulhalbjahres durchzuführen. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern ist an ihren Ausbildungsschulen Gelegenheit zu geben, bei der Begleitung von Schulfahrten Erfahrungen zu gewinnen.

- 4.2 Schulfahrten sind Schulveranstaltungen. Sie werden grundsätzlich im Klassenverband bzw. im Kursverband durchgeführt. Gemäß § 43 Abs. 1 SchulG sind Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichtet. Auf behinderte Schülerinnen und Schüler ist bei der Gestaltung Rücksicht zu nehmen, damit auch für sie die Teilnahme möglich und zumutbar ist. In besonderen Ausnahmefällen ist gemäß § 43 Abs. 3 SchulG eine Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme möglich. Ein entsprechender Antrag ist von den Eltern schriftlich zu begründen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird die Befreiung erteilt, wenn die Eltern auch nach einem Gespräch über Ziele und Inhalt der Klassenfahrt aus religiösen oder gravierenden erzieherischen Gründen bei ihrem Antrag bleiben. Schülerinnen und Schüler, die von der Teilnahme befreit sind, besuchen den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses. Ist dies nicht möglich, werden ihnen unterrichtsbezogene Aufgaben gestellt.
- 4.3 Wird eine Schulfahrt über einen Sonntag oder kirchlichen Feiertag ausgedehnt, ist Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben. Auf Teile der Schülerinnen und Schüler, die aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen besondere Gebote (z. B. Speisevorschriften) beachten müssen, ist Rücksicht zu nehmen.

5. Vertragsabschluss

- 5.1 Verträge mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen werden im Namen der Schule und nicht im eigenen Namen der Lehrerin oder des Lehrers oder im Namen der Eltern abgeschlossen.
- 5.2 Bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, ist vor Vertragsabschluss von allen Eltern – auch von den Eltern der volljährigen Schülerinnen und Schüler – eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung einzuholen, dass sie der Teilnahme an der Veranstaltung zustimmen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten zu tragen. Dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

6. Aufsicht, Gefahrvermeidung und Unfallverhütung

- 6.1 Art und Umfang der Aufsicht haben sich nach den jeweiligen Gegebenheiten zu richten; mögliche Gefährdungen sowie Alter, Entwicklungsstand und Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler, bei behinderten Schülerinnen und Schülern auch die Art der Behinderung, sind zu berücksichtigen. Bei schwierigen Aufsichtsverhältnissen sowie bei mehrtägigen Veranstaltungen ist in der Regel eine weitere Begleitperson mitzunehmen. Bei mehrtägigen Fahrten gemischter Gruppen ist in der Regel die Teilnahme von mindestens einer weiblichen und einer männlichen Begleitperson erforderlich. Bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 ist auch eine ausschließlich weibliche Begleitung zulässig. Außer Lehrerinnen und Lehrern können auch andere geeignete Personen – z. B. Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler – als weitere Begleitung beauftragt werden. Den weiteren Begleitpersonen können einzelne Aufsichtsbefugnisse übertragen werden. Die Leiterin oder der Leiter kann den Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der dargestellten Grundsätze und nach vorheriger Absprache mit den Eltern die Möglichkeit einräumen, im Rahmen der Schulfahrt zeitlich und örtlich begrenzte, angemessene Unternehmungen (in der Regel in Gruppen) durchzuführen, ohne dass dabei eine Aufsichtsperson jede Schülerin oder jeden Schüler überwacht. Auch bei nicht unmittelbar beaufsichtigten Unternehmungen muss eine Begleitperson jederzeit erreichbar und ansprechbar sein. Leiterinnen, Leiter und weitere Begleitpersonen sollen in derselben Unterkunft wie die Schülerinnen und Schüler übernachten. Bei Begegnungsveranstaltungen ist darauf zu achten, dass die erforderliche Aufsicht durch die Gastfamilie wahrgenommen wird.
- 6.2 Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit privaten Kraftfahrzeugen ist wegen der damit verbundenen Risiken grundsätzlich nicht zulässig. Abweichungen hiervon können nur in begründeten Ausnahmefällen und mit dem schriftlichen Einverständnis durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zugelassen werden. Das Trampen (Autostop) ist verboten.
- 6.3 Für sportliche Unternehmungen mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko (z. B. Schwimmen und Baden, Wassersport, Wanderungen im Hochgebirge oder im Watt, Skisport) gelten auch bei Schulfahrten der Runderlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ vom 30.8.2002 (BASS 18 – 23 Nr. 2) sowie die „Sicherheitsvorschriften für das Schwimmen im Rahmen des Schulsports“ und die „Erläuterungen und Empfehlungen zur Sicherheitsförderung im Schulsport“, Heft 1033 der Schriftenreihe „Schule in NRW“.

7. Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1.8.1997 in Kraft.

* Bereinigt. Eingearbeitet: RdErl. v. 29.11.2002 (ABl. NRW. S. 490); RdErl. v. 10.4.2003 (ABl. NRW. S. 159) RdErl. v. 9.9.2003 (ABl. NRW. S. 357); RdErl. v. 20.7.2004 (ABl. NRW. S. 268) RdErl. v. 26.4.2013 (ABl. NRW. S. 232). Weitere Informationen zur Sicherheits- und Gesundheitsförderung sind unter www.schulsport-nrw.de erhältlich.